

Abdruck



**Jobcenter**  
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Rechtsbehelfsstelle

Ihr Zeichen: S 58 AS 1833/13 ER  
Ihre Nachricht: 21. Mai 2013  
Mein Zeichen: 498 - 3550159936  
eR1-35502-00029/13

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr H.  
Durchwahl: 02371 905 896  
E-Mail: [L.H.@jobcenter-ge.de](mailto:L.H.@jobcenter-ge.de)  
Datum: 22. Mai 2013

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund



**Rechtsstreit XXX XXX XXX XXX. / . Jobcenter Märkischer Kreis  
S 58 AS 1833/13 ER**

Der Antragsgegner hat den Schriftsatz der Bevollmächtigten der Antragstellerin vom 17. Mai 2013 zur Kenntnis genommen.

Hierzu nimmt der Antragsgegner wie folgt Stellung.

Aus der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin ergibt sich, dass sie sich ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhält. Der Antragsgegner hat mit Widerspruchsbeseid vom heutigen Tage den Widerspruch zurückgewiesen.

Der Antragsgegner sieht keine Möglichkeit, seine Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

Der Antragsgegner übersendet eine Zweitschrift des Bescheides vom 22. Mai 2013. Er dürfte nach § 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens sein.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

H.

Anlagen  
2 Abdrucke

Postanschrift  
Jobcenter Märkischer Kreis  
Friedrichstr. , 59/61

59636 Iserlohn

[www.jobcenter-mkto.de](http://www.jobcenter-mkto.de)

Bankverbindung  
BA-Sevice-Haus  
Bundesbank

BLZ 7800 0000

Nr. .de 0001817

BIC: MARKDEF1700

Öffnungszeiten

Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr

Do 7.30 - 18.00 Uhr

Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Internet:

IBAN RE 50760000000076001617

Abdruck



JobcenterMärkischer Kreis, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn

Rechtsbehelfsstelle

Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker  
Kalthofer Straße 27  
58640 Iserlohn  
Vorab per Fax: 02371/ 79 75 '15

## Widerspruchsbescheid

**Datum:** 22. Mai 2013  
**Geschäftszeichen:** 498 - 355D159936 - W-35502-00883/13  
**Auf den Widerspruch  
wohnhaft** der Frau XXX XXX XXX XXX XXX XXX  
XXX XXX, 586XX Iserlohn  
**vertreten durch** Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27, 58640  
Iserlohn  
vom 17. April 2013, Gz.: XXX XXX XXX XXX ./.. Jobcenter  
MK  
**eingegangen am** 17. April 2013  
**gegen den Bescheid vom** 20. März 2013  
**Geschäftszeichen:**  
  
**wegen** Ablehnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes  
ab 01.02.13

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

## Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

## Begründung

Die Widerspruchsführerin ist am 01.02.2013 in die BRD eingereist, am 19.02.13 stellte sie einen Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Bescheid vom 20.03.13 wurde der Antrag abgelehnt.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf dessen Inhalt wird Bezug genommen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Die Widerspruchsstelle hat die Entscheidung geprüft. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sind weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der Bescheid entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Widerspruch konnte keinen Erfolg haben.

§ 7 Abs.1 SGB II bestimmt, dass Leistungen nach diesem Buch erwerbsfähige Personen erhalten, die hilfebedürftig sind. Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Die Widerspruchsführerin hat: keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, denn sie ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altergrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). (§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II)

Ausgenommen sind:

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der BRD Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten 3 Monate ihres Aufenthaltes
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. ... (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II)